

Anlage zum Stiftungsgeschäft vom

S a t z u n g

der

Stiftung „Auszeit“

- Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen -

Präambel

Im Jahr 2003 wurde in Bochum der Verein „MENSCHEN(s)KINDER e.V. – Elterninitiative für Kinder mit Behinderungen -“ gegründet, der sich zur Aufgabe gestellt hat, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Angehörige zu betreuen und ihnen in vielfältiger Weise Hilfen zu leisten. So wurden eine Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen eingerichtet, Ferienbetreuungen ermöglicht und in vergleichbarer Weise Betreuungsangebote entwickelt. Die Stiftung „Auszeit“ will diese Tätigkeiten fördern, insbesondere aber eine Einrichtung zum Kurzzeitwohnen in möglichst unmittelbarer Nähe der Universitätskinderklinik in Bochum ermöglichen und betreiben bzw. sich an einer zu begründenden Gesellschaft beteiligen, die diese Aufgabe übernimmt. Familien, die ein behindertes Kind betreuen, sind in der Regel rund um die Uhr im Einsatz. Durch die Möglichkeit einer Kurzzeitunterbringung soll diesen Familien zu einer „Auszeit“ und den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in kompetenter Betreuung zu einem „Zuhause auf Zeit“ verholfen werden.

Die Stiftung fördert zudem die gemeinnützigen Ziele des Vereins „MENSCHEN(s)KINDER e.V. – Elterninitiative für Kinder mit Behinderungen -“ mit Sitz in Bochum.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Auszeit“

- Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen -

- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bochum.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann auch im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).
- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Beschaffung von Mitteln und die Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betreibung einer Einrichtung zum Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Bochum;
 - die Koordination und Begleitung eines solchen Projektes und Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die diesem Projekt dienen;
 - die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Angehörige und Förderung weiterer Maßnahmen im Sinne der Satzungsziele der Stiftung und der Ziele des Vereins „MENSCHEN(s)KINDER e.V. – Elterninitiative für Kinder mit Behinderungen“ in Bochum;
 - Unterstützung von Menschen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
- 4) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen begründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

- 5) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens verfolgen und unterstützen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Auch darüber hinaus sind Zustiftungen möglich. Oberhalb eines liquiden Vermögens von 100.000,00 € vorhandene Mittel dürfen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden, wenn der Stiftungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Die Stiftung kann Beteiligungsbesitz veräußern, wenn dies zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich oder wenigstens zweckmäßig ist und der Stiftungszweck dadurch nicht gefährdet wird.
- 3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden. Abs. 2 S. 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechtstellung der Begünstigten

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2) Ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 2 dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt, aber auch im Rahmen der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 2 verwendet werden.
- 3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5
Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsbeirat (fakultativ).

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem jeweiligen anderen Organ angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Geschäftsführung der zu begründenden Einrichtung (Kurzzeitwohnen) oder vergleichbarer Einrichtungen, die von der Stiftung im größeren Umfang finanziell unterstützt werden, angehören.

- 2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen für die Wahrnehmung ihres Amtes geeignet sein

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 2) Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch diese selbst (Kooptation). Im Falle der Wiederbestellung hat das neu zu bestellende Mitglied kein Stimmrecht.

- 3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei das abzuberaufende Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass im Regelfall die Stiftung durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten wird. Der Stiftungsvorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- 3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (Abs. 7 Satz 2) ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und ggf. über das Vermögen selbst (§ 3 Abs. 2)),
 - c) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Stiftung in Gesellschafterversammlungen und außerhalb bei bzw. in Bezug auf Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, insbesondere auch im Zusammenhang der Gesellschaft, die die Einrichtung „Kurzzeitwohnen“ betreibt,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- 6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Erklärung vertreten lassen.

Beschlüsse des Vorstandes sollen einmütig (einstimmig) bei beliebigen Enthaltungen erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung andere Mehrheiten nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Verhinderung die ihres/seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (Umlauf) erfolgen (auch per Fax oder per Mail), sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Beschlüsse über die Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse gem. §§ 9 und 10 der Satzung können nur in Sitzungen des Stiftungsvorstandes getroffen werden.

Über die Sitzungen und die getroffenen Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

- 7) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung beauftragen, entsprechend bevollmächtigen und ihr für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu Lasten des Stiftungsvermögens zahlen.

§ 8

Stiftungsbeirat

Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsbeirat bestellen und dessen Rechte und Pflichten gemäß zu treffender Satzungsergänzung bestimmen.

§ 9

Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Diese hat gemäß dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend die Genehmigung zu erteilen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird und die Änderung der Satzung sachlich geboten ist.

- 2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Zulegung

Der Vorstand kann mit 4/5 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Zulegung zu einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft/Stiftung zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung (Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens). Der Stiftungsvorstand entscheidet in Abstimmung mit der Finanzverwaltung und der Stiftungsbehörde, auf welche Körperschaft/Stiftung das Vermögen in den o. g. Fällen zu übertragen ist.

§ 12

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.